

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 14. AnpG-KOV)
— Drucksache 10/2882 —**

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern,
2. Korrektur der infolge der Dynamisierung zu groß gewordenen Abstände zwischen den einzelnen Stufen der Anrechnungs-Verordnung,
3. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Kriegsopferversorgung.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 1,41 v. H.,
2. Verdopplung der Zahl der Stufen im Bereich der Anrechnungs-Verordnung und damit Halbierung des Stufenabstandes sowie hierdurch bedingte Änderungen in der Berufsschadensausgleichsverordnung und der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. Anhebung und Dynamisierung des Bestattungsgeldes, Erweiterung der Möglichkeiten für eine Kapitalabfindung, Verbesserung der Auslandsversorgung.

Mehrheitsbeschluß

mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und mehreren Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hatte weitergehende strukturelle Verbesserungen der Kriegsopferversorgung beantragt, insbesondere die

- Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 2,24 v. H.,
- Streichung von § 18 c Abs. 4 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (Verbesserung der orthopädischen Versorgung),
- Erhöhung der Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich von vier Zehntel auf fünf Zehntel,
- Anpassung der Zuschüsse zur Beschaffung, Instandhaltung und behindertengerechten Ausstattung von Motorfahrzeugen an die Preisentwicklung,
- Abkoppelung der Kriegsopferfürsorge von der Sozialhilfe.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1985 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 70 Mio. DM. Davon resultieren 17,1 Mio. DM aus den im Ausschuß beschlossenen Verbesserungen.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs unter Einbeziehung der Beschlüsse des Ausschusses auf die Folgejahre 1986 bis 1988 betragen (in Mio. DM):

1986	1987	1988
139	141	135

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2882 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Kirschner
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 14. AnpG-KOV)

— Drucksache 10/2882 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 14. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „185“ durch die Zahl „187“ ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „23 bis 151“ durch die Worte „24 bis 153“ und im Satz 2 die Zahl „2,330“ durch die Zahl „2,355“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „346“ durch die Zahl „350“, die Zahl „544“ durch die Zahl „550“ und die Zahl „817“ durch die Zahl „826“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 158 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 212 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 289 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 366 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 505 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 612 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 734 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
von 826 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 14. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „185“ durch die Zahl „188“ ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte „23 bis 151“ durch die Worte „24 bis 154“ und im Satz 2 die Zahl „2,330“ durch die Zahl „2,363“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „346“ durch die Zahl „351“, die Zahl „544“ durch die Zahl „552“ und die Zahl „817“ durch die Zahl „829“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 158 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 213 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 290 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit
von 829 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark.“

Entwurf

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	96 Deutsche Mark,
Stufe II	194 Deutsche Mark,
Stufe III	294 Deutsche Mark,
Stufe IV	393 Deutsche Mark,
Stufe V	487 Deutsche Mark,
Stufe VI	587 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	366 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	505 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	612 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	734 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	826 Deutsche Mark.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „28 953“ durch die Zahl „29 879“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden im Satz 2 die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und im Satz 3 und 4 jeweils die Worte „einem Hundertstel“ durch die Worte „dem zweihundertsten Teil“ ersetzt.

7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „346“ durch die Zahl „350“ und im Satz 2 die Worte „589, 835, 1 077, 1 394 oder 1 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „595, 844, 1 089, 1 409 oder 1 738 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. In § 40 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „494“ ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „494“ ersetzt.

11. In § 46 werden die Zahl „138“ durch die Zahl „139“ und die Zahl „258“ durch die Zahl „261“ ersetzt.

12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „241“ durch die Zahl „244“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „340“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	96 Deutsche Mark,
Stufe II	195 Deutsche Mark,
Stufe III	295 Deutsche Mark,
Stufe IV	394 Deutsche Mark,
Stufe V	489 Deutsche Mark,
Stufe VI	589 Deutsche Mark.“

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder	
60 vom Hundert	367 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	507 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	615 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	736 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	829 Deutsche Mark.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „28 953“ durch die Zahl „**29 822**“ ersetzt.
- b) unverändert

7. unverändert

8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl „346“ durch die Zahl „**351**“ und im Satz 2 die Worte „589, 835, 1 077, 1 394 oder 1 720 Deutsche Mark“ durch die Worte „**597, 847, 1 092, 1 414** oder **1 744** Deutsche Mark“ ersetzt.8a. In § 36 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Zahl „1 000“ durch die Zahl „**2 000**“ ersetzt.9. In § 40 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „**496**“ ersetzt.10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „489“ durch die Zahl „**496**“ ersetzt.11. In § 46 werden die Zahl „138“ durch die Zahl „**140**“ und die Zahl „258“ durch die Zahl „**262**“ ersetzt.12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „241“ durch die Zahl „244“ und die Zahl „336“ durch die Zahl „**341**“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

13. In § 48 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben und wenn dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen um jeweils mindestens den folgenden Vomhundertsatz gemindert ist:

Höhe der Hinterbliebenenversorgung in v. H. eines Zwölftels des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages	Minderung um mindestens
36 und mehr	15 v. H.
34 bis unter 36	14 v. H.
32 bis unter 34	13 v. H.
30 bis unter 32	12 v. H.
28 bis unter 30	11 v. H.
unter 28	10 v. H.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfen werden in Höhe von zwei Dritteln, bei Witwen und Waisen von Beschädigten mit Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezulage in voller Höhe der entsprechenden Witwen- oder Waisenrente (§§ 40, 40 a, 41, 46 und 47) gezahlt. Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,

bei der Witwe	ein Zwölftel,
bei der Halbwaise	ein Vierundzwanzigstel,
bei der Vollwaise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.“

14. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „606“ durch die Zahl „612“ und die Zahl „411“ durch die Zahl „415“ ersetzt.

13. unverändert

14. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „606“ durch die Zahl „615“ und die Zahl „411“ durch die Zahl „417“ ersetzt.

Entwurf

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „121“ durch die Zahl „122“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „376“ durch die Zahl „380“ und die Zahl „273“ durch die Zahl „276“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „121“ durch die Zahl „123“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „376“ durch die Zahl „381“ und die Zahl „273“ durch die Zahl „277“ ersetzt.
- 14a. In § 53 werden die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
- 14b. In § 56 Satz 1 werden die Worte „sowie die Pflegezulage (§ 35)“ durch die Worte „, die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53)“ ersetzt.
- 14c. In § 64a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht,“ durch die Worte „Anstelle dieser Leistungen“ ersetzt.
- 14d. In § 73 Abs. 2 wird die Zahl „60.“ durch die Zahl „65.“ ersetzt.
- 14e. Dem § 74 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abfindung auf die für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehende Grundrente beschränkt, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird. Als Abfindungssumme wird das Siebenundfünfzigfache des der Kapitalabfindung zugrundeliegenden Monatsbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von fünf Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.“
- 14f. In § 76 Abs. 3 werden die Worte „von zehn Jahren“ durch die Worte „des Abfindungszeitraums“ ersetzt.
- 14g. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Die Pflicht zur Rückzahlung beschränkt sich im Falle der Abfindung nach § 74 Abs. 3 nach Ablauf des
ersten Jahres auf 81 v. H. der Abfindungssumme,
zweiten Jahres auf 62 v. H. der Abfindungssumme,
dritten Jahres auf 42 v. H. der Abfindungssumme,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

vierten Jahres auf 21 v. H. der Abfindungssumme.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor dem 1. Juli 1985 bewilligte Witwen- und Waisenbeihilfen bleiben von der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Änderung des § 48 unberührt.“

15. unverändert

Artikel 1a

Änderung des Rentenkapitalisierungsgesetzes
— KOV

Das Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kapitalisierungsbetrag wird aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem Berechtigten gegen Übertragung des Anspruchs auf Zahlung der für den nach § 74 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebenden Zeitraum zustehenden Grundrente gezahlt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „des § 74 Abs. 2 Satz 3“ ein Komma und die Angabe „§ 74 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) In § 11 Satz 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861) wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „85“ durch die Zahl „170“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 der Anlage zu § 3 werden die Worte „Zweifachen des“ vor den Worten „in § 33 Abs. 6 Satz 3“ eingefügt und das Wort „Betrag“ durch das Wort „Betrags“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Die auf Absatz 1 und 2 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 a, 14 a, 14 c bis 14 g sowie Artikel 1 a treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Kirschner

A. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV — 14. AnpG-KOV) — Drucksache 10/2882 — ist in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. März 1985 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 50. Sitzung am 1. März 1985 die Beratungen aufgenommen und in der 58. Sitzung am 24. April 1985 abgeschlossen. Eine Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hat in der 51. Sitzung des Ausschusses am 13. März 1985 stattgefunden. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Informationssitzung sind in die Beratung einbezogen worden. Auf das Stenographische Protokoll der Anhörung und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 13. März 1985 beraten. Er stimmt dem Gesetzentwurf mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit schlägt in seiner Stellungnahme vom 18. April 1985 vor, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Versorgungsbezüge entsprechend den veränderten Grunddaten nicht um 1,07 v. H., sondern um 1,41 v. H. erhöht werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse berücksichtigt.

Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und mehreren Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen.

I.

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1985 sowie eine Auffä-

cherung des Systems der Einkommensanrechnung auf Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz durch Halbierung des Stufenabstands in der Anrechnungs-Verordnung vor. Entsprechend den bei der Einbringung des Gesetzentwurfs vorliegenden vorläufigen Berechnungen der Entgeltentwicklung hat die Bundesregierung ihrem Entwurf einen Anpassungssatz von 1,07 v. H. zugrunde gelegt.

Nachdem nunmehr aufgrund endgültiger Feststellungen der Anpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 3,0 v. H. feststeht, ergibt sich daraus eine Steigerung der verfügbaren Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,41 v. H. Dabei ist berücksichtigt, daß der Ausschuß in seiner Sitzung am 17. April 1985 dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Drucksache 10/3207) zugestimmt hat, der zu einer Herabsetzung der Beteiligung der Rentner an den Kosten der Rentner-Krankenversicherung ab 1. Juli 1985 von 5 v. H. auf 4,5 v. H. des monatlichen Rentenzahlbetrages führt. Der Ausschuß hat die sich daraus gemäß § 56 BVG ergebende Änderung der Rentenbeträge aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mehrheitlich gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung mehrerer Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen. Die Fraktion der SPD hatte beantragt, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1985 um 2,24 v. H. anzuheben. Sie begründete diesen Antrag damit, daß nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes die Bruttolöhne und -gehälter der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahre 1984 um 3,3 v. H. gestiegen seien und sich unter Berücksichtigung der Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner ab 1. Juli 1985 auf 4,0 v. H. eine tatsächliche Veränderung der verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr um 2,24 v. H. ergebe.

Die Begrenzung der Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner ab 1. Juli 1985 auf 4,0 v. H. ergebe sich aus dem Antrag der Fraktion der SPD zum RVFinanzG — Drucksache 10/2889. Die Ausschußmehrheit hatte diesen Antrag bereits bei der Beratung dieses Gesetzes abgelehnt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Ansicht, daß die Feststellung des für die Rentenanpassung maßgeblichen durchschnittlichen Anstiegs der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten mit 3 v. H. im Jahre 1984 dem geltenden Recht entspreche. Sie lehnten daher diesen Änderungsantrag ab.

Im übrigen ist der Ausschuß dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Verdop-

pelung und Dynamisierung des Bestattungsgeldes für Beschädigte und Hinterbliebene gefolgt. Die Fraktion der SPD hatte eine Angleichung des Bestattungsgeldes an das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenversicherung für versicherte Rentner vorgeschlagen.

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD hat der Ausschuß beschlossen, eine Erweiterung der Grundrentenkapitalisierung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie eine Verbesserung der Kostenerstattung bei ärztlicher Behandlung von Kriegsoffern im Ausland zu empfehlen.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Rentenanpassung entstehen 1985 Mehraufwendungen an Bundesmitteln gegenüber dem Entwurf in Höhe von 17,1 Mio. DM; für 1986 ergeben sich dafür Mehrausgaben in Höhe von 33 Mio. DM, für 1987 von 32 Mio. DM und für 1988 von 31 Mio. DM. Die Erhöhung des Bestattungsgeldes ab 1986 ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 4 Mio. DM verbunden. Die Verbesserung der Kostenerstattung bei ärztlicher Behandlung von Kriegsoffern im Ausland ab 1986 bedingt jährliche Mehrausgaben in Höhe von 30 000 DM. Die Erweiterung der Grundrentenkapitalisierung bis zum 65. Lebensjahr ist wegen der Besonderheit des Kapitalisierungsverfahrens für 1986 nicht mit Ausgaben für den Bundeshaushalt verbunden. Für 1987 ergeben sich dafür Mehrausgaben in Höhe von 7 Mio. DM, für 1988 von 6 Mio. DM.

Die Fraktion der SPD hatte eine Reihe von strukturellen Verbesserungen in der Kriegsofferversorgung vorgeschlagen. Sie hatte beantragt, die Beihilfe zu den Aufwendungen für die fremde Führung eines Blinden auf 250 DM im Monat anzuheben. Dies sei deswegen notwendig, weil unentgeltlich gewährte fremde Hilfe, beispielsweise durch Nachbarn, immer seltener werde und auch die älter werdenden Ehefrauen von Kriegsblinden zeitweise von diesen Aufgaben entlastet werden müßten.

Mit der von der Fraktion der SPD beantragten Streichung von § 18 c Abs. 4 Satz 2 BVG sollte der Gefahr von Qualitätsverlusten bei der Ausstattung der immer älter werdenden Kriegsoffer mit orthopädischen Hilfsmitteln entgegengewirkt werden. Diese Regelung habe nicht dazu beigetragen, bei der Herstellung orthopädischer Hilfsmittel wie Stützapparate oder Prothesen die Verwendung modernster Werkstoffe wie beispielsweise des im Vergleich mit Orthopädiestahl wesentlich leichteren Titanstahls zu ermöglichen.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD sah die Erhöhung der Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich von vier Zehntel auf fünf Zehntel vor, wie dies auch der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Diese Anhebung sei angesichts der Auswirkungen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984, die den Zuwachs der Versorgungsleistungen auf unter die Teuerungsrate begrenzt hätten, zur angemessenen wirtschaftlichen Versorgung des betroffenen Personenkreises erforderlich.

Die Fraktion der SPD hatte weiter beantragt, die Begrenzung der Pflegezulage auf Stufe II im Todesfall wegfallen zu lassen, um Hinterbliebenen die Umstellung auf die geänderte wirtschaftliche Lage zu erleichtern.

Ferner hatte die Fraktion der SPD vorgeschlagen, die seit 1976 nicht mehr angepaßten Zuschüsse zur Beschaffung, Instandhaltung und behindertengerechten Ausstattung von Motorfahrzeugen an die Preisentwicklung anzupassen.

Schließlich hatte die Fraktion der SPD, insoweit einem Vorschlag des Bundesrates folgend, vorgeschlagen, die Leistungen der Kriegsofferfürsorge von der Sozialhilfe abzukoppeln.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diese Anträge mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN unter Hinweis auf die noch nicht abgeschlossene Haushaltskonsolidierung ab. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP machten deutlich, daß sie mit ihren eigenen Anträgen, die über die Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung hinausgingen, bis 1988 die Bereitstellung weiterer 137,1 Mio. DM zur Verbesserung der Kriegsofferversorgung vorgeschlagen hätten.

Demgegenüber wies die Fraktion der SPD darauf hin, daß die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen aufgrund der Minderausgaben durch den natürlichen Abgang und wegen der zu Lasten der Kriegsoffer erzielten Einsparungen durch die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags ohne weiteres zu finanzieren seien.

Im Hinblick auf das im Antrag der Fraktion der SPD zu § 18 c Abs. 4 Satz 2 BVG zum Ausdruck kommende Anliegen, die Qualität der orthopädischen Hilfsmittel sicherzustellen, hat der Ausschuß beschlossen, alsbald nach Abschluß der Sommerpause eine Sachverständigenanhörung durchzuführen, die sich mit dem technischen Entwicklungsstand der deutschen orthopädischen Hilfsmittel und der verwendeten Materialien befassen soll.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen werden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 BVG)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Beträge beruhen auf einer geschätzten Entgeltentwicklung von 3,2 v. H. im Jahre 1984 sowie auf einer Erhöhung des KVdR-Beitrags um weitere 2 v. H. auf insgesamt 5 v. H. Nunmehr steht mit 3,0 v. H. der endgültige Anpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung fest.

Unter Berücksichtigung der mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschlagenen Erhöhung des KVdR-Beitrags um nur 1,5 v. H. auf 4,5 v. H. werden die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,41 v. H. steigen. Dies führt bei einer Reihe von Leistungen zu höheren Beträgen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 30 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 31 BVG).

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 32 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 33 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 35 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 8a (§ 36 BVG)

Die vorgeschlagene Regelung trägt durch Verdoppelung des Bestattungsgeldes dem Anliegen des Bundesrates Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 40 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 41 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 46 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 47 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 51 BVG)

Siehe Begründung zur Änderung des § 14 BVG.

Zu Artikel 1 Nr. 14a (§ 53 BVG)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 8a.

Zu Artikel 1 Nr. 14b (§ 56 BVG)

Dynamisierung des Bestattungsgeldes.

Zu Artikel 1 Nr. 14c (§ 64a BVG)

Der bisherige Begriff der wirtschaftlichen Notlage hat in der Praxis teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Die vorgesehene Kann-Regelung gestattet eine flexible Handhabung durch die Versorgungsbehörden.

Zu Artikel 1 Nr. 14d (§ 73 BVG)**Zu Artikel 1 Nr. 14e (§ 74 BVG)****Zu Artikel 1 Nr. 14f (§ 76 BVG)****Zu Artikel 1 Nr. 14g (§ 77 BVG)**

Begründung zu Artikel 1 Nr. 14d bis 14g:

Wegen des fortgeschrittenen Lebensalters können nur noch wenige Beschädigte und Witwen eine Kapitalabfindung nach geltendem Recht in Anspruch nehmen. Mit der Hinausschiebung der Altersgrenze

in Verbindung mit einer verkürzten Laufzeit der Kapitalabfindung soll dem Bedürfnis der älteren Versorgungsberechtigten Rechnung getragen werden. Die Änderung entspricht auch dem Anliegen des Bundesrates. Sie bedingt ab 1987 einen Mehraufwand von jährlich 7 Mio. DM mit sinkender Tendenz. Wegen der Besonderheit des Kapitalisierungsverfahrens entstehen 1986 keine Kosten für den Bundeshaushalt.

Zu Artikel 1a

Änderung des Rentenkapitalisierungsgesetzes-KOV

Die Nummern 1 und 2a sind Folgeänderungen aus der Einfügung der Nummern 14d bis 14g in Artikel 1. Die Nummer 2b berücksichtigt, daß § 67 BVG bereits seit längerem gestrichen ist.

Bonn, den 24. April 1985

Kirschner

Berichterstatter

